



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

XIX. GP.-NR

1853/AB

1995 -11- 16

7128/1-Pr 1/95

zu

1913/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1913/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Aussagen des ehemaligen FPO-Funktionärs und Gerasdorfer Gemeinderates Kommerzialrat Ing. Walter Grammanitsch, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Sind Ihnen die vom ehemaligen FPÖ-Funktionär Walter Grammanitsch getätigten und in mehreren Zeitungen kolportierten Aussagen zu den NS-Verbrechen bekannt?
  
2. Hat die dafür zuständige Staatsanwaltschaft gegen Walter Grammanitsch ein Verfahren wegen NS-Wiederbetätigung eingeleitet?  
Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welchem Stadium befindet sich das Verfahren?
  
3. Wie beurteilen Sie diese Aussagen bzw. ist Ihrer Meinung nach hier der Tatbestand der NS-Wiederbetätigung gegeben?  
Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Der in der Anfrage erwähnte Sachverhalt sowie eine in diesem Zusammenhang erstattete Strafanzeige sind mir durch einen Beitrag in den "Salzburger Nachrichten" bekannt geworden.

Zu 2:

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Gerasdorf hat im Juni 1995 zwei Zeitungsartikel, die sich auf den Gegenstand der Anfrage beziehen, dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zur Kenntnisnahme übermittelt. Der Präsident des genannten Gerichtshofes hat die Eingabe des Bürgermeisters samt den Beilagen zuständig-keitshalber an die Staatsanwaltschaft Wien weitergeleitet. Diese hat in der Folge die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich mit Sachverhaltserhebun-gen beauftragt. Nach dem Einlangen des Erhebungsergebnisses hat die Staatsan-waltschaft Wien beim Untersuchungsrichter des Landesgerichts für Strafsachen Wien die Durchführung von Vorerhebungen gegen Ing. Walter Grammanitsch we-gen § 3g, in eventu § 3h VerbotsG beantragt. Die gerichtlichen Vorerhebungen sind anhängig.

Zu 3:

Ich bitte um Verständnis, daß ich in diesem Stadium des Verfahrens keine rechtliche Beurteilung des - im übrigen noch nicht abschließend erhobenen - Sachverhalts vor-nehme.

15. November 1995

